



# VEREINSREGLEMENT

vom 20. Oktober 2025, gültig ab 1. Januar 2026

---



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Übersicht der Unterstützungsangebote .....</b>	<b>3</b>
1.1	<b>Immaterielle Unterstützung .....</b>	3
1.1.1	Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften .....	3
1.1.2	Nutzung der Gemeindehomepage .....	3
1.1.3	Publikationsmöglichkeiten im Kurier .....	3
1.1.4	Anschlagkästen und elektronische Stelen .....	3
1.1.5	Vereinsverzeichnis .....	3
1.1.6	Vereinsnewsletter .....	3
1.1.7	Vereinskonferenz .....	4
1.1.8	Veränderte Rahmenbedingungen .....	4
1.2	<b>Materielle Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge) .....</b>	4
1.2.1	Vereinsbeiträge pro Mitglied .....	4
1.2.2	Pauschalbeiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützungen bei Gemeindeanlässen .....	4
1.2.3	Jubiläumsbeiträge .....	6
1.2.4	Mietkostenbeiträge .....	6
1.2.5	Ausserordentliche Beiträge .....	6
1.2.6	Ausnahmen für vereinsähnliche Organisationen .....	6
<b>2</b>	<b>Gesuchstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Auszahlungsmodalitäten .....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>

Gestützt auf die Verordnung über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen vom 10. Juni 2025, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025, erlässt der Gemeinderat folgendes Vereinsreglement:

## **1 Übersicht der Unterstützungsangebote**

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen unterstützt die Vereine mit folgenden immateriellen und materiellen Unterstützungsangeboten:

### **1.1 Immaterielle Unterstützung**

#### **1.1.1 Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften**

<sup>1</sup> Gemeinde- und Schulliegenschaften stehen den Vereinen für ihre Vereinstätigkeit unter Einhaltung des jeweiligen Nutzungsreglements unentgeltlich zur Verfügung, sofern keine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Sportvereine, die nicht über ein gemeindeeigenes Trainingslokal, wie z.B. Sportanlage Dürrbach, verfügen, kann auf Gesuch hin ein Mietkostenanteil ausgerichtet werden. Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen Vereine.

<sup>3</sup> Für die Berechnung des Mietkostenbeitrags für die Nutzung der Sportanlage Dürrbach wird das Verhältnis der Mitglieder aus Wangen-Brüttisellen zu den Mitgliedern von Dübendorf angewendet.

#### **1.1.2 Nutzung der Gemeindehomepage**

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, einen eigenen Internetauftritt im Rahmen der Gemeindehomepage zu erstellen. Dieser Internetauftritt ist von den Vereinen selbstständig zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren.

<sup>2</sup> Die Vereine können öffentliche Anlässe im elektronischen Veranstaltungskalender auf der Gemeindehomepage erfassen.

#### **1.1.3 Publikationsmöglichkeiten im Kurier**

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, Beiträge im Kurier zu veröffentlichen. Die Beiträge sind dem Kurier direkt zuzustellen. Es wird auf das Redaktionsstatut des Kuriers verwiesen.

#### **1.1.4 Anschlagkästen und elektronische Stelen**

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, Plakate in den gemeindeeigenen Anschlagkästen auszuhängen. Diese dürfen maximal das Format A4 aufweisen.

<sup>2</sup> Für Publikationen stehen auch elektronische Stelen zur Verfügung. Es wird auf die separaten Nutzungsrichtlinien verwiesen.

#### **1.1.5 Vereinsverzeichnis**

<sup>1</sup> Die Vereine haben die Möglichkeit, ein Gesuch um Aufnahme ins Vereinsverzeichnis zu stellen.

<sup>2</sup> Für die Aufnahme ins Vereinsverzeichnis müssen die Voraussetzungen von Art. 5 «Vereinsitz» und Art. 6 «Vereinszweck» der Verordnung über die Vereinsförderung erfüllt sein.

#### **1.1.6 Vereinsnewsletter**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Vereine bei Bedarf per E-Mail über Aktualitäten, Neuerungen, Wissenswertes und Termine rund ums Vereinswesen.

## 1.1.7 Vereinskonferenz

<sup>1</sup> Die Gemeinde lädt alle Vereine jährlich zu einer Vereinskonferenz ein.

<sup>2</sup> Die Vereinskonferenz dient dem Informationsaustausch zwischen der Gemeinde und den Vereinen sowie unter den Vereinen. Die Vereine haben die Möglichkeit, eigene Themen einzubringen.

## 1.1.8 Veränderte Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Angebote schaffen. Bei veränderten Rahmenbedingungen können bestehende Angebote auch aufgehoben oder durch andere Angebote ersetzt werden.

## 1.2 Materielle Unterstützung (Vereinsbeiträge):

<sup>1</sup> Die materielle Vereinsunterstützung setzt sich aus folgenden Unterstützungsbeiträgen zusammen:

### 1.2.1 Vereinsbeitrag pro Mitglied

Die Unterstützung umfasst folgende Vereinsbeiträge pro Mitglied mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen:

<sup>1</sup> Beitrag pro Mitglied ab 19 Jahre: CHF 10.00

Der maximale Vereinsbeitrag ist auf CHF 1'500 limitiert.

Familienmitgliedschaften werden als zwei Mitglieder gezählt.

<sup>2</sup> Die Beiträge für Kinder- und Jugendliche im Alter von **2 – 18** Jahren richten sich nach der Anzahl der Trainings bzw. Veranstaltungen **unter qualifizierter Leitung** und werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Anzahl Trainings/Jahr	Beitrag
Kategorie A	Mehrmals wöchentlich, mindestens 50 Einheiten pro Jahr	CHF 100
Kategorie B	Regelmässig wöchentlich, mindestens 25 Einheiten pro Jahr	CHF 70
Kategorie C	Regelmässig, mindestens 10 Einheiten pro Jahr	CHF 45

Berechnungsgrundlage ist die **durchschnittliche Anzahl** der anwesenden Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen. Massgebend ist das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Für den Bezug von Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen muss jährlich der Besuch einer Präventionsveranstaltung Jugendschutz gemäss der Charta Glow Jugendschutz nachgewiesen werden; die Vereine benennen hierfür einen Jugendschutzbeauftragten.

<sup>4</sup> Ausgeschlossen sind Beiträge an Vereine und Organisationen mit staatlichem Charakter, Parteien, Vereine mit Erwerbszweck, Firmenclubs sowie Vereine und Gruppierungen der Schulen und Kirchen.

### 1.2.2 Pauschalbeiträge für das Erbringen von Dienstleistungen und Unterstützungen bei Gemeindeanlässen

<sup>1</sup> Die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Mithilfe und Unterstützung bei Gemeindeanlässen werden durch Pauschalen abgegolten. \*

Für folgende Dienstleistungen und Anlässe erhalten die Vereine einen Vereinsbeitrag in Form einer Pauschale (wo nicht anders vermerkt, gelten die Beträge pro Anlass und pro Verein):

<b>Anlass/Dienstleistung</b>	<b>Entschädigung</b>	
Babysittervermittlung	CHF	150
Berufswahlparcours	CHF	250
Chlauseinzug	CHF	250
Dorfete Wangen, Kinderfasnacht	CHF	250
Weihnachtsbesuche <sup>1</sup> Senioren/in-nen	CHF	200
Geburtstagsbesuche <sup>1</sup> Senioren/in-nen	CHF	200
Organisation «Dä schnällscht Brüttisellen»	CHF	700
Organisation Brüttiseller Dorffäscht <sup>2</sup>	CHF	1000
Organisation Wangemer Chilbi	CHF	1000
Organisation Schülerturniere	CHF	500
Seniorennachmittag	CHF	750
Seniorenpicknick	CHF	400

Folgende Dienstleistungen und Unterstützungen bei Gemeindeanlässen werden mit Pauschalen\* entschädigt:

<b>Anlass/Dienstleistung</b>	<b>Entschädigung</b>	
Abstimmungsmorge	CHF	250
Aktion „Läbhag“	nach Aufwand	
Bundesfeier – Höhenfeuer errichten	CHF	500 bis 1'000
Bundesfeier – Service	CHF	300-500
Gemeindeversammlung – Apéro	CHF	250
Jubilarenehrung der Gemeinde – Singen (bei 2 Auftritten)	CHF	1000
Kulturbatzen	CHF	7'000
Neujahrsblatt	CHF	12'000
Papiersammeln	CHF	0.12/kg
Picture Academy (2024/2025)	CHF	5000
Spielplatzleitung Freizyti	CHF	19'000
Tennisclub Dietlikon	CHF	2500

\* diese Pauschalen werden projektbezogen und nicht über das Konto Vereinsbeiträge ausbezahlt.

<sup>3</sup> Weitere, hier nicht aufgeführte Beiträge, sowie Abweichungen zu den genannten Beiträgen können durch den kontoverantwortlichen Ressortvorstand bewilligt werden.

<sup>4</sup> Die Höhe der Pauschalen sowie die Auszahlungsmodalitäten werden vom Gemeinderat festgelegt und können bei Bedarf angepasst werden.

<sup>1</sup> Nur, wenn auch Nicht-Vereinsmitglieder (Männer und Frauen) besucht werden

<sup>2</sup> Im Jahr der Durchführung

### 1.2.3 Jubiläumsbeiträge

<sup>1</sup> Für Jubiläen werden Jubiläumsbeiträge ausbezahlt. Diese sind unter Beilage des Gründungsprotokolls/-urkunde zu beantragen. Pro 25 Jahre Vereinstätigkeit werden CHF 300 ausgerichtet:

Jubiläum	Beitrag	
25 Jahre	CHF	300
50 Jahre	CHF	600
75 Jahre	CHF	900
100 Jahre	CHF	1'200
125 Jahre	CHF	1'500
usw.	usw.	

Jubiläumsbeiträge können auch an politische **Ortsparteien** gezahlt werden.

### 1.2.4 Mietkostenbeiträge

Siehe Art. 1.1.1 Abs. 2 des Vereinsreglements.

### 1.2.5 Ausserordentliche Beiträge

<sup>1</sup> Ausserordentliche Beiträge (z.B. von auswärtigen Vereinen für überregionale Anlässe) können durch den kontoverantwortlichen Ressortvorstand im Rahmen des Budgets bewilligt werden.

### 1.2.6. Ausnahmen für Vereinsähnliche Organisationen

<sup>1</sup> Vereinsähnliche Organisationen aus Wangen-Brüttisellen, die sich an mindestens einem Anlass in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen beteiligen, haben Anspruch auf die immaterielle Vereinsunterstützung gemäss Art. 1.1 dieses Vereinsreglements.

<sup>2</sup> Vereinsähnliche Organisationen haben keinen Anspruch auf materielle Vereinsunterstützung.

## 2 Gesuchstellung

<sup>1</sup> Für die materielle Vereinsunterstützung (Vereinsbeiträge) ist jährlich ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses besteht aus:

- dem offiziellem Gesuchformular
- Liste der Mitglieder aus Wangen-Brüttisellen ab 19 Jahren
- Separates Mitgliederverzeichnis der Kinder- und Jugendlichen von 2 -18 Jahren, mit Wohnsitz in Wangen-Brüttisellen
- Belege für weitere Beiträge (Mietkostenanteile, Kurse etc. falls Pauschalbeiträge geltend gemacht werden)
- Nachweis Besuch Präventionsschulung Jugendschutz (sofern Kinder- und Jugendförderungsbeiträge beantragt werden)

Zusätzlich können bei Fragen/Unklarheiten weitere Nachweise verlangt werden, wie:

- Absenzenkontrolle/Anwesenheitsliste (bei Kinder- und Jugendförderungsbeiträgen)
- Trainings-/Übungskalender mit Zeitangaben
- Jahresrechnung
- weitere Unterlagen, wie z.B. Kursnachweise für Leiterinnen und Leiter

<sup>2</sup> Die Vereine benennen auf dem Gesuchformular eine verantwortliche Kontaktperson, die mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigt und für weitere Auskünfte zur Verfügung steht.

<sup>3</sup> Die Gesuche für Vereinsbeiträge müssen bis spätestens am **30. September** eingereicht werden. Zu spät eingereichte oder unvollständige Gesuche werden nicht berücksichtigt und können im Folgejahr nicht nachträglich beantragt werden.

<sup>4</sup> Als Beitragsperiode gilt das laufende Kalenderjahr. Ausnahmen gelten für Beiträge, die aufgrund von Belegen erst nachträglich (für das Vorjahr) beantragt werden können (z.Bspl. Mietkostenanteile) sowie für Kinder- und Jugendförderungsbeiträge (Schuljahr).

### **3 Auszahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Pauschalbeiträge nach Art. 1.2.2 erfolgt in der Regel nach dem jeweiligen Anlass bzw. nach Erbringung der Dienstleistung durch die zuständige bzw. beauftragende Verwaltungsstelle.

<sup>2</sup> Die übrigen Beiträge werden im Anschluss an die Genehmigung der Gesuche durch den Gemeinderat ausbezahlt.

### **4 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Das Vereinsreglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2026 in Kraft, vorbehaltens der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2025 zur Verordnung über die Vereinsförderung.